

Vorstand, Mitglieder und Behörden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte
(Société suisse de préhistoire)**

Band (Jahr): **4 (1911)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Vorstand, Mitglieder und Behörden.

Infolge von Neuwahlen, die dieses Jahr statutengemäss stattfinden mussten, hat der Vorstand unserer Gesellschaft in seinem Bestand nicht unerhebliche Veränderungen erfahren. Gegenwärtig besteht er aus folgenden Herren:

J. Wiedmer-Stern, Präsident,
Generaldirektor Cartier, Vizepräsident,
Dr. Heierli, Sekretär,
W. Baumann, Quästor,
E. Bächler,
Direktor Dr. Lehmann,
Prof. Dr. Näf,
Prof. Dr. Tatarinoff und
Prof. Dr. Vouga.

Die Vereinsgeschäfte wurden in mehreren Vorstandssitzungen behandelt und führten zu einer Reihe von wichtigen Beschlüssen.

Zunächst handelte es sich um die Frage, welche von der Eidg. Archäologischen Kommission aufgeworfen worden war, ob wir nicht geneigt wären, unseren Jahresbericht in der Weise zu ändern, dass derjenige Teil desselben, welcher von den Ausgrabungen und Funden handelt, losgelöst und dem Anzeiger für schweizerische Altertumskunde übergeben würde, wobei das Material nicht mehr, wie bisher, vom Sekretär der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte zusammengetragen werden müsste, sondern an 2—3 Bearbeiter verteilt worden wäre, so dass unser Sekretär nur noch das vorrömische Material zu verarbeiten gehabt hätte, während die Funde aus römischer und frühgermanischer Zeit an Mitglieder der genannten Kommission gewiesen worden wären. Diese Neueinrichtung hätte zweifelsohne die Arbeit unseres Sekretärs erleichtert, aber es stellten sich bei der genaueren Betrachtung der Sachlage so viele Schwierigkeiten heraus, dass von einem Beschluss Um-

gang genommen und nur der Bereitwilligkeit unsererseits Ausdruck verliehen wurde, mit der Redaktion des Anzeigers über die Hebung der Schwierigkeiten zu verhandeln.

Prof. F. Forel in Morges hatte in einer Zuschrift an den Sekretär zuhanden des Vorstandes den Antrag gestellt, es möchte eine Kommission von 3 Mitgliedern gewählt werden, welche die Sammlungen der Schweiz besuchen würde, um ein Verzeichnis der Fälschungen anzulegen. In Rücksicht darauf, dass die Kosten einer solchen Inventarisierung wohl ausschliesslich zu Lasten unserer Gesellschaft fielen, wurde davon Umgang genommen; dagegen stehen wir für den Fall, dass die Museen von sich aus eine Purifikation ihrer prähistorischen Sammlungen vornehmen wollen, ihnen gerne als Experten zur Verfügung.

Der Sekretär machte die Anregung, es möchte in der Schweiz ein prähistorischer Kurs abgehalten werden, der speziell für Museumsbeamte, für Lehrer an Mittelschulen und andere unserer Mitglieder nach dem Beispiele der entsprechenden Kurse in Bayern einzurichten wäre und die Teilnehmer zunächst hauptsächlich in die schweizerische Urgeschichte einführen und ihnen zeigen sollte, wie Ausgrabungen gemacht und die Konservierung der Funde besorgt werden muss. Dieser Gedanke fand sympathische Aufnahme und es wurde beschlossen, den Schweizer Museumsverband einzuladen, sich mitzubeteiligen. In der nächstfolgenden Sitzung des genannten Verbandes wurde unser Vorgehen begrüsst und einige Mitglieder bestimmt, die in eine von uns zu ergänzende Kommission zur Durchführung des Kurses eintreten sollten. Diese von uns durch drei Mitglieder beschickte Kommission, bestehend aus den Herren Landesmuseumsdirektor Dr. Lehmann, Regierungsrat Bay von Liestal, Direktor Dr. Wegeli aus Bern, Dr. Heierli aus Zürich und Prof. Dr. Vouga aus Neuenburg hat die Sache an die Hand genommen und es ist der erste schweizerische prähistorische Kurs für den Frühling 1912 in Aussicht genommen.

Um die Verbindung mit auswärtigen Schwestergesellschaften enger zu knüpfen, haben letztes Jahr Präsident und Sekretär unserer Gesellschaft den Sitzungen der Société préhistorique de France und der Société française pour l'Avancement des Sciences beigewohnt. Für dieses Jahr sollte an den Kongressen der deutschen und österreichischen Anthropologen-Gesellschaften in Heilbronn, Stuttgart und Tübingen Gelegenheit genommen werden, mit deutschen und österreichischen Forschern in innigere Fühlung zu treten. Darum besuchte unser Sekretär diese Kongresse als Delegierter und konnte in der Tat eine Anzahl Verbindungen mit Deutschland und Österreich zugleich anknüpfen.

Eine letzte wichtige Frage, die im Vorstand zu besprechen war, bildete die Enquête, welche unser Sekretär aufzunehmen begonnen hat. Sie soll uns Aufschluss geben über die Berücksichtigung der Urgeschichte im Unterricht an schweizerischen Mittelschulen, wie Gymnasien, Industrie- und Handelsschulen, sowie an Lehrerseminarien. Wir haben dabei durchaus nicht etwa im Sinn, die Prähistorie als neues Lehrfach in den Unterrichtsplan der genannten Schulen einzureihen, sondern glauben, dass im Geschichtsunterricht, sowie in den naturkundlichen Unterrichtsstunden genügend Gelegenheit geboten werden könnte, die urgeschichtlichen Zeiten in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, besonders wenn z. B. der Unterricht in Geschichte mehr das kulturelle Moment betonen würde, als es früher der Fall war. Wir sind heute, da die Enquête noch nicht abgeschlossen ist, nicht im Falle, näher in die bezüglichen Verhältnisse einzugehen, können aber jetzt schon sagen, dass an manchen Mittelschulen mehr getan wird, als wir zu hoffen wagten und dass es wohl nur eine Frage der Zeit ist, dass überall von der Kulturentwicklung in prähistorischen Zeiten bis zum Beginn der durch Urkunden belegten Periode gesprochen wird und dass namentlich die jüngere Lehrerschaft an den Mittelschulen in dieser Beziehung sich sehr entgegenkommend zeigt. Eine ganze Reihe dieser Herren sind zudem Mitglieder unserer Gesellschaft.

Es braucht wohl keines Hinweises darauf, dass der Vorstand sich auch um die vom Sekretär geführte Auskunfts- und Zentralstelle für prähistorische Forschung in der Schweiz interessiert und sich freut, dass von schweizerischen Museen, von einheimischen und fremden Forschern diese Institution immer mehr in Anspruch genommen wird.

Wir benutzen den Anlass, die Mitglieder nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass unsere Bibliothek ihnen jederzeit gegen Vergütung der Porti zur Verfügung steht. Das Verzeichnis der Schriften findet sich in den Jahresberichten 3 und 4 unserer Gesellschaft und wird in den folgenden Berichten weiter geführt.

Die Mitgliederzahl unserer Gesellschaft hat auch im Berichtsjahre trotz einer Anzahl Verluste, die wir erlitten, zugenommen. Leider ist eines der eifrigsten und begeistertsten Mitglieder uns durch den Tod entrissen worden. Noch bei der Exkursion von Schönenwerd schien uns der Erforscher der Pfahlbauten des ehemaligen Wauwilersees, Johannes Meier von Schötz, in voller Manneskraft dazustehen, als ein Schlaganfall dieses Leben knickte. Die Freunde und Verehrer Meiers werden uns dankbar sein, wenn wir über diesen Bauern und Gelehrten einige biographische Notizen mitteilen, die wir seiner Familie verdanken.

Johannes Meier wurde den 8. April 1856 in Schötz geboren. Er besuchte die Primarschulen seines Heimatdorfes, dann die Sekundarschule Ettiswil und nachher die beiden obersten Klassen der Mittelschule in Willisau. Er war ein sehr fleissiger Schüler und wäre gerne in das Lehrerseminar eingetreten, allein man brauchte seine Kraft für die Landwirtschaft und so ist denn Meier ein Bauer geworden. In der freien Zeit trieb er freilich immer noch Geschichte; auch im Französischen und Englischen suchte er sich Kenntnisse zu verschaffen. Als Bauer interessierte er sich besonders auch für die Milchverwertung und mit Vergnügen zeigte er in einer Stunde, da wir uns gegenseitig näher kamen, eine goldene Medaille, die er für Milchprodukte an einer Ausstellung erhalten.



Fig. 1. *Johannes Meier.*

Meier hat zunächst in dem Revier gearbeitet, das Oberst Suter, der erste Entdecker von Pfahlbauten im Wauwilersee, ausgegraben; nachher hat er auf seinem Lande das sog. Pfahlhaus Meier des genauesten untersucht, dann mit uns zusammen im Torfmoor Amberg einen neuen Pfahlbau entdeckt und zum guten Teil ausgearbeitet und schliesslich bei Egolzwil eine ebenfalls unbekannte Station gefunden und auszugraben angefangen. Zu all seinen Arbeiten hat er Notizen und Zeichnungen gemacht, Tagebücher geführt und Pläne entworfen. Als er einen Teil seiner Sammlungen nach Zürich und Basel verkauft hatte, benutzte er den Erlös, um den neu entdeckten Pfahlbau Egolzwil II zu kaufen. Unsere Mitglieder werden sich noch erinnern, wie er anlässlich des Besuches der Gesellschaft den ihm verbliebenen Teil seiner Sammlungen ausgestellt hatte, und in schwungvollen Versen die Forschung pries, die seinem Leben neuen Gehalt gegeben. Wir sind eben damit beschäftigt, das grosse Werk über die Pfahlbauten des Wauwilersees zu Ende zu führen. Es sollte ein Denkmal für Joh. Meier werden. Er hat die Erstellung desselben nicht mehr erlebt; wir können es nur noch seinen Manen widmen.

Schon in seiner Jugend hatte sich Joh. Meier für die im Gebiet des ehemaligen Wauwilersees entdeckten Pfahlbauten interessiert. Nach und nach fing er an, selbst altertümliche Dinge zu sammeln; er besuchte die alten Fundplätze, von denen einer der wichtigsten in dem ihm und seinen Brüdern gehörigen Moosland steckte und schliesslich begann er, in freien Tagen nach Pfahlbauresten zu graben, bis er endlich eine grosse Sammlung aus genau untersuchten Plätzen zusammen gebracht hatte. Wenn wir jeweilen, sei es allein oder mit andern Forschern, nach Schötz kamen, um seine Funde und Fundorte zu kontrollieren und mit dem unermüdlichen Sucher die Fragen besprachen, die die Forschung unserer Tage zu lösen hat, da war er Feuer und Flamme und wir wussten, dass er nach unsern Ratschlägen weiter forschen und nicht ruhen werde, bis ein so vorzügliches und zuverlässiges Studienmaterial vorliege, wie es bisher noch aus keinem Pfahlbau gehoben worden ist.

Meier hat aber auch auf dem festen Lande Entdeckungen gemacht. Er fand die ersten Hallstattgräber der Schweiz in freier Erde und zwar in der Lehmgrube bei Schötz; er zeigte uns Spuren von Werkstätten der Neolithiker auf dem festen Land und noch bei meinem letzten Besuche wies er Funde vor, die er in der Nähe der Pfahlbauten der Erde enthoben und die ebenfalls in neolithische Zeit gesetzt werden müssen.

Auch als Mensch war Meier hochachtbar. Seine Aufrichtigkeit, sein idealer Sinn, seine Rechtlichkeit, seine zähe Ausdauer mussten für ihn einnehmen. Im persönlichen Verkehr etwas zurückhaltend, oft sogar wortkarg, brachte man ihn leicht dazu, dass er auftaute und dann floss seine Rede wie ein fröhlicher Gebirgsbach. Bei der Arbeit in der Nähe seines Lieblings-Pfahlbaus traf ihn am 23. Juni ein Schlaganfall. Noch eine Woche kämpfte seine abgehärtete Natur gegen den Tod, dann kam ein zweiter Anfall und ein arbeitsreiches Leben war nicht mehr. Im stillen Friedhof in Schötz ruht seine Hülle; wir aber trauern um den Forscher, der unserer Wissenschaft so treu gedient hat.

Ein anderes Mitglied, das uns durch den Tod entrissen wurde, ist der Höhlenforscher Dr. Adalbert Neischl, Major a. D., der am 13. Januar 1911 das Zeitliche gesegnet hat.

Adalbert Neischl war am 12. April 1853 zu München geboren worden. Von 1871 an besuchte er die polytechnische Schule und studierte Hochbau und Ingenieurwissenschaften. 1877 trat er in den aktiven Dienst des k. b. Ingenieurkorps über und leistete Truppendienst beim ersten Pionierbataillon in Ingolstadt. Als Oberleutnant baute er den 25 km langen Touristenweg auf den Herzogstand. Ihm wurde auch die Erschliessung der Almbachklamm bei Berchtesgaden anvertraut. 1893 wurde er als Hauptmann zur Infanterie versetzt, 1900 avancierte er zum Major und wurde Bataillonskommandant im k. b. 19. Infanterieregiment.

In der dienstfreien Zeit hörte Neischl Kollegien. Dann begann er die wissenschaftliche Erschliessung von Höhlen. Im Jahr 1903 legte er eine Arbeit über die Höhlen der fränkischen Schweiz und ihre Bedeutung für die Entstehung der dortigen Täler der Universität Erlangen vor und wurde nach abgelegter Prüfung zum Doctor magna cum laude promoviert. Im Herbst desselben Jahres nahm er seinen Abschied, um sich ganz der Wissenschaft zu widmen. In voller Kraft aber ging er dahin, von allen betrauert, die ihn kannten.



Fig. 2. *Adalbert Neischl.*

* * *

Die Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte hatte im vorigen Jahr in einer Eingabe an das h. Eidg. Departement des Innern das Gesuch gestellt, es möchte der Bundesbeitrag an unsere Gesellschaft erhöht werden. In zuvorkommender Weise wurde unsere Bitte entgegen genommen und auf den Vorschlag des Departements der diesjährige Bundesbeitrag auf Fr. 2000 erhöht, so dass wir also unserer Aufgabe etwas besser gerecht werden konnten.

Der Vorstand unserer Gesellschaft hatte sich auch in einer andern Sache sowohl an die h. Bundesbehörden, als auch an die tit. Regierungen der einzelnen Kantone gewandt, nämlich in Bezug auf einige Paragraphen des mit Neujahr 1912 in Kraft tretenden Schweiz. Zivilrechtes. Im letzten Jahresbericht haben wir den Wortlaut unserer Eingaben niedergelegt. Als Antwort erhielten wir zunächst vom h. Eidg. Departement für Justiz und Polizei folgendes Schreiben:

„Am 10. Januar 1911 haben Sie uns eine längere Eingabe unterbreitet, die das Resultat einer Beratung im Vorstand der Gesellschaft für Urgeschichte darstellt und sich mit der Einwirkung des neuen Zivilgesetzbuches auf die urgeschichtliche Forschung in der Schweiz beschäftigt. Sie werfen darin eine Reihe von Fragen auf, äussern auch gewisse Zweifel mit bezug auf den neuen Rechtszustand unter der Herrschaft des Zivilgesetzbuches und geben schliesslich dem Wunsche Ausdruck, unser Departement möchte durch Interpretation der einschlägigen Grundbestimmungen bei den Kantonen dahin wirken, dass die urgeschichtliche Forschung der Schweiz in Zukunft nicht Schaden leide.

In Beantwortung Ihrer Eingabe gestatten wir uns in erster Linie, zu der Frage der Bedeutung des Zivilgesetzbuches für den Schutz der Altertümer und wissenschaftlichen Funde Stellung zu nehmen. Wie wir neulich schon gegenüber der schweiz. Landesmuseumskommission betont haben, sind wir der Ansicht, dass das neue Zivilrecht mit seiner gesetzlichen Ordnung des Altertümerschutzes der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiete einen schätzenswerten Dienst geleistet hat.

Bei der Würdigung des neuen Rechts darf vor allem nicht aus dem Auge gelassen werden, dass sich das Zivilgesetzbuch aus konstitutionellen Gründen darauf beschränken musste, nur die privatrechtliche Seite der Frage zu ordnen. Auf Grund der gegenwärtigen Verfassung fehlt dem Bund die Kompetenz, durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen polizeilicher Natur den Bestand der Altertümer in unserem Lande zu schützen und für die wissenschaftliche Durchführung aller Ausgrabungen zu sorgen. Dies ist ausschliesslich Sache der Kantone. Es steht ihnen allein zu, durch Massregeln verschiedener Art, wie Pflicht zur Anzeige von Funden, Verbot des Handels mit aufgefundenen Gegenständen, Monopolisierung der Ausgrabungen u. s. w. in wirksamer Weise einzugreifen, und das Z. G. B. hat denn auch die Kantone ausdrücklich auf das ihnen zustehende Recht in der angedeuteten Richtung aufmerksam gemacht (Z. G. B. Art. 6 und 702). Irgend ein gesetzliches Mittel, die Kantone zur Aufstellung solcher Vorschriften zu veranlassen, besitzt der Bund dagegen nicht.

Die privatrechtliche Ordnung, die für die Gegenstände von wissenschaftlichem Wert aufgestellt ist, besteht im wesentlichen darin, dass diese Objekte einerseits von Gesetzes wegen in das Eigentum der Kantone gelangen, und dass anderseits der Grundeigentümer deren Ausgrabung gestatten muss. Jene Bestimmung erlaubt es den Kantonen, ohne weiteres auf alle in ihrem Gebiet gefundenen Altertümer und wissenschaftlichen Gegenstände zu greifen und sie jedem, selbst dem gutgläubigen Erwerber, abzuverlangen. Diese Vorschrift dagegen sorgt dafür, dass der Eigentümer nicht etwa, gestützt auf sein Grundeigentum, die Vornahme wissenschaftlicher Ausgrabungen verhindert. Dabei ist es selbstverständlich, dass die Kantone allgemein oder in einem einzelnen Falle auf ihr Eigentumsrecht verzichten können, z. B. in der Weise, dass sie die Altertumsfunde einem oder mehreren lokalen, kantonalen, ausserkantonalen oder eidgenössischen Museen zuweisen. In § 64 unseres Memorials vom 24. Juli 1908 über die Gestaltung der kantonalen Einführungsgesetze haben wir die Kantone speziell hierauf aufmerksam gemacht. Für die Museen der kleinsten Kantone wird es, in ähnlicher Weise wie für das schweiz. Landesmuseum, allerdings nötig werden, in Zukunft mit andern Kantonen über den Erwerb von Gegenständen für ihre Sammlungen oder über die Vornahme von Ausgrabungen zu verhandeln. Wir denken jedoch, dass dieser Verkehr mit den kantonalen Behörden oder unter deren Mitwirkung sich entschieden angenehmer gestalten und dem Schutze der Altertümer, wie auch der wissenschaftlichen Forschung, förderlicher sein wird als die unter den bisherigen Verhältnissen geübten Methoden.

Hinsichtlich der einzelnen von Ihnen aufgeworfenen Fragen sind die unter Ziffer 1—3, 6, 8 und 9 Ihrer Eingabe behandelten Punkte wohl durch die vorstehenden Ausführungen bereits erledigt. Ziffer 4 behandelt den Fall, wo ein Kanton zu Gunsten des Finders oder eines Dritten auf sein gesetzliches Eigentumsrecht an dem Altertum verzichtet, und zieht daraus den richtigen Schluss, dass in solchem Fall eben der bisanhin in der Mehrzahl der Kantone geltende Rechtszustand weiter besteht und der Erwerber — unter Vorbehalt kantonaler Beschränkung — frei über das Objekt verfügen kann. Der Käufer solcher Gegenstände wird allerdings gut daran tun, sich über das Vorliegen eines Verzichtes durch den zuständigen Kanton zu vergewissern.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch die beabsichtigten, nicht bloss zufälligen Ausgrabungen (Ziffer 5) und die Ausgrabungen auf besonders zu diesem Zwecke erworbenem Boden (Ziffer 7 Ihrer Eingabe) unter Art. 724 Z. G. B. stehen und die hiebei erzielten Funde grund-

sätzlich an den berechtigten Kanton fallen. Dies muss selbst dann angenommen werden, wenn der Bund, bezw. das Landesmuseum, die Ausgrabungen vornimmt oder auf seinem Grund und Boden Funde macht. Eine Vereinbarung mit den zuständigen kantonalen Instanzen über Abtretung oder Verzicht des Kantons wird jedoch in solchen Sachlagen unschwer zu erzielen sein. Wir verweisen in dieser Beziehung auf unsere Antwort auf die Eingabe der Landesmuseumskommission.

Das neue Zivilgesetzbuch hat den Kantonen in der Tat wirksame Rechte eingeräumt, die einen weitgehenden Schutz der Altertümer und wissenschaftliche Gegenstände ermöglichen. Es ist nur zu wünschen, dass alle Kantone in zweckmässiger Weise hievon Gebrauch machen und die privatrechtliche Ordnung des Zivilgesetzbuches noch durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen ergänzen, soweit dies als erforderlich erscheint. Wir können es deshalb nur begrüßen, wenn die schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte in diesem Sinne bei den Kantonen aufklärend und fördernd wirkt.“

Dieses durchaus klare und in den Sinn der von uns besprochenen Gesetzesparagrafen tief eindringende Schreiben der h. Behörde zeigt, wie sehr wir recht hatten, als wir uns entschlossen, an Bund und Kantone mit bezüglichen Schreiben zu gelangen.

Was nun das Vorgehen der Kantone anbetrifft, so waren an einigen Orten die Vorarbeiten für das Einführungsgesetz damals, als wir unsere Eingaben machten, bereits so weit gediehen, dass bezügliche Vorschriften nicht mehr im Gesetz selbst aufgenommen werden konnten, während dies an andern Orten noch möglich war. Immerhin teilte man uns verschiedenerseits mit, dass auch auf dem Verordnungswege Massnahmen in dem von uns vorgeschlagenen Sinne genommen werden können und sollen.
